

**Frage:** Wie läuft die Zusammenarbeit mit Prüfungsamt?

**Antwort:** Für die Informationsveranstaltung zum Praxissemester sind folgende Dinge wichtig:

- Praktikumsverträge sind vor Beginn des Praktikums im Bereich Prüfung und Praktikum vorzulegen. Die APO verlangt vier Ausfertigungen, das Prüfungsamt gibt sich aber mit einer Ausfertigung (= Original) mit den Unterschriften aller Vertragsparteien sowie einer Kopie zufrieden. Die Ausfertigung wird nach Vergleich mit der Kopie zurückgesandt. Falls die Praktikumsstelle eine Genehmigung des Vertrages durch die HM wünscht, müssen die Studierenden eine Ausfertigung des Vertrages zu diesem Zweck vorlegen. Wer eine schriftliche Bestätigung für ein Pflichtpraktikum benötigt, mag dies in einem Begleitschreiben vermerken.
- In anderer Weise vorgelegte Verträge können nicht bearbeitet werden. Sofern hier kein gültiger Ausbildungsvertrag vorliegt, kann keine Zulassung zu den Prüfungen des praktischen Studienseesters erfolgen – das gilt auch und insbesondere für Kolloquium und Bericht (§ 14 Abs. 8 APO).
- Praktikumszeugnisse sind unmittelbar nach Absolvierung ebenfalls im Original und einer Kopie im Bereich Prüfung und Praktikum vorzulegen. Das Original wird nach Vergleich mit der Kopie zurückgesandt.
- Für die Vorlage von Vertrag und Zeugnis dürfen sich die Studierenden auch gerne der Post, des HM-Briefkastens oder der Studierendeninfo bedienen (**kein Versand per E-Mail!**).
- Die Prüfungs-Anmeldung ist für Bericht und Kolloquium für das jeweilige Semester zwingend erforderlich; sofern keine Anmeldung vorliegt, wird auch kein Prädikat ins Notenblatt eingetragen.

---

**Frage:** Kann ich das Praktikum schon „etwas früher“ starten?

**Antwort:** Ja, aber bitte nicht zu früh! Bitte aller frühestens erst nach der Notenbekanntgabe, d.h. Ende Juli bzw. Mitte Februar. Es geht um die Voraussetzungen (vgl. SPO).

---

**Frage:** Was sind die Ausbildungsinhalte?

**Antwort:**

Praktische Ausbildung - Ausbildungsziel: Sammeln von Erfahrungen zum in den vorangegangenen Semestern Gelernten an der Schnittstelle zwischen Technik und Betriebswirtschaft durch selbstständige Bearbeitung von Aufgaben in der Planung, in der Organisation und in der Kontrolle.

Ausbildungsinhalt:

Lösung von Schnittstellenproblemen zwischen Technik und Betriebswirtschaft in Industrieunternehmen in Unternehmensbereichen wie

- Marketing und Vertrieb,
- Entwicklung, Konstruktion,

- Arbeitsvorbereitung, Disposition, Beschaffung,
  - Produktion und Dienstleistungserbringung,
  - Qualitätssicherung,
  - Kundendienst,
  - Rechnungswesen,
  - Organisation und Datenverarbeitung.
- 

**Frage:** Ich verdiene XXX € im Monat. Muss ich mir da eine Lohnsteuerkarte besorgen? Ich bin für die 20 Wochen von der Sozialversicherungspflicht befreit, da die Hochschule die Beiträge übernimmt, ist dies richtig? Muss ich mir dann trotzdem einen Sozialversicherungsausweis besorgen und mich selbst krankenversichern?

**Antwort:** Das praktische Studiensemester ist integrierter Bestandteil der Hochschulausbildung und wird durch die Hochschule begleitet. Somit liegt ein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis nicht vor, und zwar ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe Ihnen eine Vergütung bezahlt wird.

Sollten Sie für Ihre Praktikantenstelle ein entsprechendes Schreiben benötigen, können Sie sich gerne an das Sekretariat der FK09 wenden.

---

**Frage:** Müssen Feiertage nachgeholt werden?

**Antwort:** nein

---

**Frage:** Müssen Krankheitstage / Urlaubstage / Zeiten der Betriebsruhe nachgeholt werden?

**Antwort:** Ja, wenn die Unterbrechung mehr als 5 Fehltage beträgt

**→ Unterbrechung der Ausbildung**

Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der/die Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. **Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen.** Der/die Studierende muss nachweisen, dass er/ sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

---

**Frage:** Kann ich am Kolloquium teilnehmen / den Bericht schon abgeben obwohl ich noch im Praxissemester bin (d.h. das Praktikum noch nicht abgeschlossen ist)?

**Antwort:** Nein. Erst das Praktikum abschließen, dann den Bericht mind. 14 Tage vor dem Kolloquium abgeben. Dann zum Kolloquium kommen. Oder bitte im darauf folgenden Semester zum Kolloquium kommen.

**→ Bitte melden Sie sich für Bericht und Kolloquium auch an!**

---

**Frage:** Kann das Praktikum auch länger sein? Kann ich trotzdem 5 Tage arbeiten (in den 20 Wochen)?

**Antwort:** Dem / der Studierenden soll die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen ermöglicht werden. Sie können den Vertrag nach eigenen Vorstellungen, auch länger als 20 Wochen, abschließen. Die Hochschule genehmigt nur den Praktikantenplatz. D.h. das „Pflichtpraktikum“ ist trotzdem nur 4 Tage in der Woche und 20 Wochen lang.

→ Die Personalabteilung müsste wissen, dass das Pflichtpraktikum auf 20 Wochen und 4 Tage in der Woche begrenzt ist und nicht verlängert werden kann und für die übrige Zeit evtl. Sozialabgaben o. dgl. zu entrichten sind.

---

**Frage:** Ich habe als Werkstudent gearbeitet. Meine Frage wäre nun ist es möglich, dass Sie mir meine Tätigkeit zumindest teilweise als Praxissemester anrechnen?

**Antwort:** Tätigkeiten als Werkstudent werden grundsätzlich nicht als Praktikum angerechnet.

„Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.“

„Die Studierenden schließen mit der von der Fachhochschule genehmigten Ausbildungsstelle schriftliche Ausbildungsverträge ab. Den Ausbildungsverträgen soll nach Möglichkeit das Muster nach Anlage zugrunde gelegt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Fachhochschule.“

Es werden Musterverträge zur Verfügung gestellt.

HM → mein Studium → Anträge, Verträge und Zeugnisse

[http://www.hm.edu/studierende/mein\\_studium/verlauf/praxis.de.html](http://www.hm.edu/studierende/mein_studium/verlauf/praxis.de.html)

Quelle: § 13 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) Vom 17. Oktober 2001) und Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. August 2007 Nr. XI/2--H 3432.4.2-11/21 620

---

**Frage:** Meine Frage ist, ob es möglich wäre das Praxissemester und die Bachelorarbeit gleichzeitig zu absolvieren?

**Antwort:** Das Praxissemester und die Bachelorarbeit können nicht gleichzeitig absolviert werden. Erst muss das Praxissemester überwiegend abgeschlossen sein, dann erst kann die BA ausgegeben werden.

**Anmerkung:** Dies wurde in Absprache mit der Fakultät wie folgt interpretiert: Fehlen nur noch Bericht und Kolloquium, darf die Bachelorarbeit bereits angemeldet werden.

„(2) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist die Ableistung des überwiegenden Teils der praktischen Ausbildung des praktischen Studienseesters.“

**Quelle:** § 12 der Studien- und Prüfungsordnung (Stand 5.8.2016)

---

**Frage:** Warum werden Tätigkeiten als Grundpraktikum (oder 1. Praktisches Studiensesemester) anerkannt aber nicht als (2.) praktisches Studiensesemester?

**Antwort:** „Das erste praktische Studiensesemester und das Grundpraktikum vermitteln im Allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen; das zweite praktische Studiensesemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.“

**Quelle:** § 13 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) Vom 17. Oktober 2001

**Quelle:** § 17 Anrechnung auf Studium und Prüfung § 17 Anrechnung auf Studium und Prüfung

---

**Frage:** Welche Tätigkeiten können auf das praktische Studiensesemester angerechnet werden?

Das praktische Studiensesemester wird nur äußerst selten anerkannt. In der Zielsetzung des praktischen Studienseesters geht es darum, das im Studium gelernte in der Praxis zu „erproben“ (und das kann kaum geschehen sein, bevor das Studium begonnen wurde).

Ausnahme: es hat ein Beschäftigungsverhältnis nach Abschluss der Ausbildung zur Studienberechtigung und Beginn des Studiums von mindestens 2 Jahren in einem Stück bestanden (bitte alle Zeugnisse mitbringen). Die dabei eingenommene Stelle muss das beinhalten, was laut Studienplan bis zum 6. Semester gelehrt wird, einschließlich Personalführung. Um diese enge Verbindung zum Studium zu belegen, muss eine Liste mit den Studienfächern bis zum Beginn des 6. Semesters angelegt werden. Dabei sind die Studieninhalten in den einzelnen Fächern und Ihre diesbezüglichen Erfahrungen in der Industrie gegenüberzustellen.

Auf dieser Grundlage entscheidet der Praktikantenbeauftragte dann in einem Gespräch (vgl. Sprechstunde). Die Liste geht mit an das Prüfungsamt.